

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit

Titel der Arbeit: _____

selbständig und ohne Verwendung unzulässiger Hilfsmittel verfasst habe. Die Stellen der Hausarbeit (einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen u.s.w.), die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall als Entlehnung unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht. Für den Fall, dass mir ein Verstoß hiergegen nachgewiesen wird, ist mir bekannt, dass dies als Täuschungsversuch nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen gewertet wird und angemessene Sanktionen zur Folge hat.*

O Für Magisterstudierende:

Insbesondere akzeptiere ich, dass analog § 8 Abs. 5 Magisterprüfungsordnung meine Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird.

O Für Masterstudierende:

Insbesondere akzeptiere ich, dass gemäß § 14 Abs. 3 Masterprüfungsordnung
a) meine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und
b) der Verstoß aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet wird.

Mir sind § 14 Abs. 8, 9 Masterprüfungsordnung bekannt.

O Für Bachelorstudierende:

Insbesondere akzeptiere ich, dass gemäß § 14 Abs. 3 Bachelorprüfungsordnung
a) meine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und
b) der Verstoß aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet wird.

Mir sind § 14 Abs. 8, 9 Bachelorprüfungsordnung bekannt.

Ort, Datum, Unterschrift, LESERLICHER NAME, Matrikelnummer

*Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 14 Bachelorprüfungsordnung 2007 (Auszug)

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. [...]

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsbeirat überprüft werden.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Masterprüfungsordnung 2007 (Auszug)

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. [...]

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsbeirat überprüft werden.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.